



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn An alle Clearing Center per E-Mail	Dienstszitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt Bearbeitet von: RA Riesler Tel. 0800/8007-545-1 Fax +49 (0) 69/20971-584 servicedesk@itzbund.de 27.01.2025
--	---

**Betreff: ATLAS – Info 0718/25**

Bezug: **06010302#0015#0695 – 0695/2024 und #0697 – 0697/2025**

GZ: **06010302#0015#0718 – 0718/2025** (bei Antwort bitte angeben)

## ATLAS – Einfuhr:

### **TARIC/EZT - Warenverkehr mit den Teilnehmerländern am Regionalen Übereinkommen über die Pan-Europa- Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln – 2. Aktualisierung**

Die Europäische Kommission hat mit Beschluss Nr. 2/2024\* bekannt gegeben (siehe Fachbeitrag: [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP\\_Meldungen/2024/wup\\_regionales\\_uebereinkommen\\_2.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2024/wup_regionales_uebereinkommen_2.html)), dass ab 01.01.2025 ein überarbeitetes Regionales Übereinkommen (= revidiertes Regionales Übereinkommen) anwendbar ist und damit auch neue Unterlagenerfordernisse für die Anerkennung von Präferenzen für Waren mit Ursprung im Pan-Europa-Mittelmeer-Raum (PEM) gelten.

Die Staaten des PEM werden sukzessive damit beginnen, die überarbeitete Regelung anzuwenden. Gleichzeitig wenden einige Staaten parallel zum revidierten Regionalen Übereinkommen auch übergangsweise noch das alte Regionale Übereinkommen an. Hier ist bei der Beantragung von Präferenzzollsätzen zu unterscheiden, auf welcher Grundlage der Präferenznachweis ausgestellt worden ist.

Die Staaten, für die im Warenverkehr mit der EU diese parallele Anwendung zulässig ist, sind in einer Matrix (Tabelle 1-PEM-Matrix: Vereinfachte Übersicht über die Möglichkeiten der diagonalen Kumulierung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone) mit einem „CR“ gekennzeichnet:

[https://wup.zoll.de/wup\\_online/matrix.php?landinfo=CH&gruppen\\_id=102&position](https://wup.zoll.de/wup_online/matrix.php?landinfo=CH&gruppen_id=102&position)

Das IT-Verfahren ATLAS akzeptiert ab sofort für die Beantragung von Präferenzzollsätzen auf der Grundlage des revidierten Regionalen Übereinkommens folgende Unterlagencodierungen als präferenzbegründend

- „U078“ - Movement certificate EUR. 1 bearing the following statement in English in Box 7: "REVISED RULES"
- „U079“ - Origin declaration bearing the following statement in English after the text of the declaration: "REVISED RULES"

(Deutsch Übersetzungen folgen)

Ein Nachweis der Direktbeförderung ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Der in der ATLAS-Teilnehmerinfo vom 27.12.2024 0695/2024 aufgeführte Workaround ist nicht mehr anzuwenden, da das IT-Verfahren ATLAS zwischenzeitlich angepasst wurde.

Für die Beantragung von Präferenzzollsätzen auf Basis des übergangsweise noch anwendbaren alten Regionalen Übereinkommen gelten die bisherigen Unterlagencodierungen (N864 bzw. N954 und Direktbeförderungsnachweis 7HHF) weiterhin parallel.

Die Unterlagen für die Pan-Europa-Mittelmeer- „Transitional Rules“ „U075“ und „U076“ sind nur präferenzbegründend, sofern diese vor dem 01.01.2025 ausgestellt wurden.

Diese ATLAS-Teilnehmerinfo ersetzt die ATLAS-Teilnehmerinfo vom 09.01.2025, Nr. 0697/25.

\*Beschluss Nr. 2/2024 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 12. Dezember 2024 zur Änderung von Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses zwecks Einführung von Übergangsbestimmungen für die ab dem 1. Januar 2025 anwendbaren Änderungen des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.